

## **TOP 77b:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

COM(2016) 755 final; Ratsdok. 14822/16

Drucksache: 729/16 und zu 729/16

Der Verordnungsvorschlag hat die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zum Ziel. Er ist Teil des Legislativpakets zur Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C).

Die Änderungsvorschläge sollen für die zugrundeliegende IT-Infrastruktur und die notwendige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten die Basis schaffen, um die kleine einzige Anlaufstelle (KEA, englisch: One-Stop-Shop -OSS-) erfolgreich auf andere Dienstleistungen als Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen und Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb und außerhalb der EU auszuweiten.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Schaffung von Regelungen und Verfahren für den elektronischen Austausch zwischen Steuerpflichtigen und ihren Verwaltungen;
- Schaffung von Regelungen und Verfahren für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen in Bezug auf die Identifizierung, Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten;
- Einrichtung eines automatischen Zugangs für die Kommission auf in den Mitgliedstaaten gespeicherte Informationen;
- Verpflichtung des registrierenden EU-Mitgliedstaates zur Koordinierung von steuerlichen Kontrollen bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen;
- Einführung eines dauerhaften Verwaltungseinbehalts für den registrierenden Mitgliedstaat in Höhe von fünf Prozent.

Die Kommission nimmt bei den Vorschlägen Bezug auf die Ergebnisse einer durchgeführten Konsultation.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 729/1/16** ersichtlich.

